



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

### Anhörung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Verwaltungsverfahren

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport führt gemeinsam mit dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen eine öffentliche Anhörung mit Sachverständigen sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 17/2820) durch.

Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

1. Wird die im Gesetzentwurf vorgeschlagene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer frühzeitigen Beteiligung und Mitsprache gerecht?
2. Wäre eine verpflichtende, frühzeitige und ergebnisoffene Bürgerbeteiligung am Verwaltungsverfahren, die auch eine Prüfung alternativer Standorte und Trassen beinhaltet, vorzugswürdig und wie könnte ein solcher Prozess im Bayerischen Landesrecht etabliert werden?
3. Wie wird bewertet, dass der Vorhabenträger in dem Gesetzentwurf nicht verpflichtet ist, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, sondern die Behörde hierauf lediglich hinzuwirken hat?
4. Wie wird bewertet, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nicht von einer unabhängigen Stelle sondern vom Vorhabenträger durchgeführt wird und welche Vor- oder Nachteile sehen diese in einem unabhängigen Verfahrensmanager für die Durchführung der Bürgerbeteiligung?
5. Wird der Beteiligungsgegenstand („Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Be-

lange einer größeren Zahl von Dritten haben können“) als ausreichend bestimmt angesehen?

6. Wie wird der Kreis der Beteiligten („betroffene Öffentlichkeit“) bewertet?
7. Wie wird der informatorische Gehalt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung („Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens“) bewertet? Wäre darüber hinausgehend auch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortentscheidung sinnvoll?
8. Wie wird bewertet, dass das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der zuständigen Behörde lediglich mitgeteilt wird, ansonsten aber keine Verbindlichkeit im weiteren Verwaltungsverfahren entfaltet?
9. Ist es ausreichend, dass in dem Gesetzentwurf die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Planunterlagen im Internet erfolgen „soll“ oder wäre die Festschreibung einer verbindlichen Veröffentlichungspflicht vorzugswürdig (vgl. Art. 27a BayVwVfG-E)?
10. Wie wird zusätzlich zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Veröffentlichung im Internet der Aufbau einer einheitlichen Internetplattform durch den Freistaat Bayern bewertet, in der zentral für alle Verfahren nach dem BayVwVfG die Planunterlagen einzustellen sind?
11. Halten diese die Auslegungs- und Einwendungsfristen insbesondere bei Großverfahren für ausreichend (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 BayVwVfG)?
12. Wie bewerten diese die Vorschriften zur formellen und materiellen Präklusion bei den Einwendungen insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren zum UmwRG eingeleitet hat, mit dem unter anderem die Präklusion nach dem deutschen Recht als nicht-europarechtskonform gerügt und daher dem EuGH zur Überprüfung vorgelegt wird (vgl. Pressemeldung der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2013, IP/13/967)?
13. Wie bewerten diese die Planerhaltungsvorschriften, sollte die Geltungsfrist von Planfeststellungsbeschlüssen und Genehmigungen beschränkt werden (vgl. Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG)?

14. Was halten diese von der österreichischen Institution der Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften, die als unabhängige Einrichtung der Bundesländer u.a. für die Wahrung der Umwelt- und Naturschutzinteressen im Verwaltungsverfahren zuständig ist und wäre eine vergleichbare Institution auch in Bayern sinnvoll (<http://www.umwelthanwaltschaft.gv.at/>)?
15. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen diese insgesamt im Bayerischen Verwaltungsverfahren zur Stärkung der Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verbände?